

STADT KRONBERG IM TAUNUS

Stadtverordnetenvorlage

Aktenzeichen: M 2/2016

Datum	Drucksachen Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
13.01.2016	5260/2016

Mittel stehen zur Verfügung:	Haushaltsstelle:	EUR:
------------------------------	------------------	------

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Ortsbeirat Kronberg	26.01.2016	
Ortsbeirat Oberhöchstadt	28.01.2016	
Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt	02.02.2016	
Haupt-, Finanz- und Petitionsausschuss	04.02.2016	Federführung
Stadtverordnetenversammlung	18.02.2016	

Betreff:

Rahmenbedingungen zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebs der Kronberger Fussballvereine

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Rahmenbedingungen als Grundlage für die weitere Planung zustimmend zur Kenntnis.

Auf dieser Grundlage können folgende Pachtverträge geschlossen werden:

- Pachtvertrag mit dem EFC zur Nutzung des Geländes einschließlich der baulichen Anlagen am EFC Gelände für 25 Jahre; das Nutzungsrecht ergeht unentgeltlich, im Gegenzug ist der Verein alleine für Unterhaltung und Betrieb der Anlagen verantwortlich. Die Erneuerung des Kunstrasenplatzes sowie die Erweiterung um ein Kleinspielfeld wird als Gemeinschaftsprojekt zwischen Stadt und Verein durchgeführt.
- Pachtvertrag mit der SG Oberhöchstadt zur Nutzung der in der Anlage bezeichneten Anlagen **an der AKS** für 25 Jahre; Die Stadt Kronberg übernimmt die Errichtung der baulichen Anlagen (Vereinsheim, Umkleiden, Lagerräume, Ertüchtigung der Flutlichtanlage), der Verein wirkt hieran aktiv mit; die Umgestaltung des Ascheplatzes in einen Kunstrasenplatz wird als Gemeinschaftsprojekt zwischen Stadt und Verein durchgeführt.

Eine Finanzmittelbereitstellung für die Investitionen geht mit diesem Beschluss noch nicht einher.

Begründung:

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 03.12.2015 wurde der Grundsatzbeschluss zur Beauftragung des Magistrats gefasst, die Variante 2 der Alternativenuntersuchung zur Aufrechterhaltung des Spielbetriebes der Kronberger Fußballvereine weiter zu verfolgen. Die Einbringung einer detaillierten Beschlussvorlage zu den Rahmenbedingungen in die Stadtverordnetenversammlung am 18.02.2016 wurde als Voraussetzung für die erfolgte Beschlussfassung beschlossen, die hiermit nun vorgelegt wird. Aus Gründen der Gleichbehandlung sollen

Abstimmungsergebnis:	Ja	Nein	Enthaltungen/Abweichende Beschlussfassung
----------------------	----	------	---

die Voraussetzungen für die langjährigen Pachtverträge für beide Vereine zeitgleich geschaffen werden.

EFC:

Wie bereits in der Vorlage 5255/2015 ausgeführt, ist der Kunstrasenplatz des EFC abgängig, die Möglichkeit, den Spielbetriebs unter den derzeitigen Bedingungen fortzusetzen, ist äußerst fraglich, eine Sperrung des Platzes durch den Verband steht im Raum. Daher besteht ein notwendiger Handlungsbedarf noch im Jahr 2016.

Für die Vielzahl der Mannschaften (Jugend und Senioren) reicht der Kunstrasenplatz insbesondere im Hinblick auf den Trainingsbetrieb nicht mehr aus. Vor dem Hintergrund der mit dem FC Altkönig gebildeten Spielgemeinschaft verschärft sich die jetzt schon angespannte Situation weiter. Daher wird angestrebt, den westlichen Teil des Platzes etwas zu erweitern, sodass dort zusätzlich ein Kleinspielfeld untergebracht werden kann. Nach Angaben des Vereins ist die heute schon vorhandene, als Kunstrasen ausgeführte Fläche bereits annähernd so groß, dass dieses Kleinspielfeld dort Platz finden kann. Diese beträgt derzeit ca. 25 m x 50 m, was bedeutet, dass die Länge bereits ausreichend ist, während die Breite um ca. 10 – 15m zu erweitern wäre. Es ist also nicht erforderlich, hierfür das eingefriedete Vereinsgelände zu erweitern.

SGO:

Wie bereits in der Vorlage 5255/2015 ausgeführt, hat der Verein der Verlagerung auf das Gelände der AKS unter konkret benannten Voraussetzungen zugestimmt. Der Katalog der Voraussetzungen lag o.g. Beschlussvorlage als Anlage bei.

Das Gelände an der AKS, auf dem sich die Sportanlagen befinden bzw. errichtet werden sollen besteht aus zwei Grundstücken: Dem Grundstück, auf dem sich die Containeranlage und der Ascheplatz befindet (Flur 9, Flurstück 70/1), das der Kreis in Erbpacht hält und ein nördlich daran angrenzendes Grundstück, das den Naturrasenplatz sowie das bestehende Kleinspielfeld durchschneidet (Flur 9, Flurstück 114/10), das im Eigentum des Kreises steht. Eine Änderung an diesen Verhältnissen ist ausgeschlossen, was jedoch einer langjährigen Pacht nicht im Wege steht. Die Frage, ob dieses Pachtverhältnis durch die Stadt begründet wird und dem Verein ein Nutzungsrecht übertragen wird oder ob der Verein direkt als Vertragspartner gegenüber dem Kreis auftritt ist noch nicht abschließend geklärt, jedoch ist dies für die anstehenden Entscheidungen auch nicht ausschlaggebend.

Um ein ausreichendes Platzangebot für Trainings- und Spielbetrieb zur erreichen, ist es erforderlich, neben dem Kunstrasenplatz, einem Nutzungskontingent am Rasenplatz ein Kleinspielfeld in Wettkampfgröße für E-Jugendmannschaften zur Verfügung zu stellen. Das bestehende Kleinspielfeld müsste also nicht nur in ein Kunstrasenfeld umgewandelt werden, sondern auch auf mindestens 60 x 45 m erweitert werden. Das bereits bestehende Feld ist ca. 25 x 60 m groß, sodass eine Verbreiterung von ca. 20 m erforderlich wäre. Dies ist an dieser Stelle auch rechtlich und tatsächlich möglich, ohne andere bestehende Sportanlagen zu verändern (s. Anlage). Auch im Hinblick auf eine Siedlungserweiterung (Heide Nord) wird dies für möglich erachtet, da auf Grund der schräg verlaufenden Grundstückspartellen der gleiche Abstand zu einer künftigen Wohnbebauung eingehalten wird, wie dies bei dem bereits bestehenden Feld zur Wohnbebauung Heide Süd der Fall ist (ca. 65 m).

Für Umkleiden, Lager und Sanitärräume soll ein eingeschossiges Gebäude mit einer Grundfläche von ca. 10 x 25 m errichtet werden. Dies könnte zwischen den ehemaligen Schulcontainern und dem Ascheplatz untergebracht werden, da hier alle Anschlüsse vorhanden sind und dies auch im Hinblick auf eine künftige Intensivierung der Sportnutzung auf dem Gesamtareal nach Aufgabe der Flüchtlingsunterbringung ein sinnvoller Ort wäre. Dieser Baukörper könnte um weitere ca. 15 m erweitert werden, wenn an dieser Stelle auch das Vereinsheim untergebracht werden sollte. Die SGO jedoch favorisiert aus betrieblicher Sicht des Vereins eine zentral angeordnete Lage zwischen den drei Fußballfeldern (s. Anlage). Dieser Wunsch ist nachvollziehbar, jedoch muss noch für diese Lage sowohl die Bereitschaft des Erbpachtnähmers einge-

holt werden, als auch der Erschließungsaufwand geprüft werden. Eine finale Entscheidung hierzu kann erst nach Aufbereitung aller Informationen getroffen werden und ist für die Entscheidung der Ertüchtigung der Sportfelder nicht von Belang.

Die Zufahrt zum Sportgelände würde über die bestehende Zufahrt zur Containeranlage erfolgen. Eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen kann im Umfeld um die Container bereit gestellt werden. Eine Untersuchung im Rahmen einer Anfrage zur Möglichkeit der Errichtung einer Sporthalle im Bereich der Container kam zu dem Ergebnis, dass bei Ausnutzung der gesamten zur Verfügung stehenden Fläche sogar ca. 110 Stellplätze untergebracht werden könnten. Derzeit stehen der SGO an ihrem heutigen Standort ca. 35 Stellplätze zur Verfügung. Eine Verbesserung der Stellplatzsituation für den Sportbetrieb gegenüber dem status quo kann als gesichert betrachtet werden.

Im weiteren Fortgang des Projekts wäre nunmehr auch die schriftliche Einwilligung des Hochtaunuskreises einzuholen, ein Büro zur Planung zu beauftragen, die genehmigungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen und allem voran die entsprechenden Förderanträge zu stellen. Denn um auch für die Planung in den Genuss einer eventuellen Förderung zu kommen sind entsprechende Anträge vor einer Beauftragung zu stellen.

Abschließend sei festgestellt, dass mit diesem Beschluss keine Entscheidung oder ein Präjudiz darüber getroffen wird, weitere Vereine oder öffentliche Einrichtungen (z.B. die Crusaders, das Haus Altkönig, die Taunushalle etc.) zu verlagern oder aufzugeben.

Alternativen

Finanzielle und/oder personelle Auswirkungen

Da auf Grundlage dieses Beschlusses zunächst nur weitere Planungen beauftragt werden, ergeben sich unmittelbar nur geringfügige finanzielle Auswirkungen aus diesem Beschluss. Eine Finanzmittelbereitstellung für die Investitionen geht damit nicht einher.

Die Pflege der heutigen Plätze des EFC und der SGO wird heute und auch künftig durch die Stadt Kronberg im Taunus durchgeführt und finanziert. Nur durch eine professionelle Sportplatzpflege mit geschultem Fachpersonal kann die Qualität der Plätze aufrechterhalten und auch die Lebensdauer der künftigen Plätze für die angestrebte Nutzungsdauer von 15 – 20 Jahren erreicht werden. Ein Anstieg der Unterhaltskosten wird nicht erwartet.

Wie bereits in der Vorlage 5255/2015 ausgeführt ergibt sich für das Gesamtpaket der Maßnahmen nach einer Kostenschätzung folgender Mittelbedarf:

SGO

Planung (Kunstrasen und Gebäude)	140 T€
Kunstrasenplatz	600 T€
Außenanlagen (Tribüne, Flutlicht, Pflaster)	30 T€
Vereinsheim mit Kabinen, Sanitäranlagen, Materialraum	630 T€
Gesamtkosten	1400 T€

EFC

Erneuerung Kunstrasenplatz und Errichtung Kleinspielfeld	390 T€
--	--------

Finanzierung:

Die Rheinberger Stiftung hat bereits 80 T€ für die Sanierung von Sportplätzen zur Verfügung gestellt. Weiterhin kann die Förderung über den Landessportbund in Höhe von je 50 T€ für die beide Kunstrasenplätze beantragt werden. Ob auch für die Kleinspielfelder eine Förderung in Frage kommt und ob diese den gleichen oder einen reduzierten Betrag umfassen würde, konnte noch nicht abschließend geklärt werden.

Sieht man allein die Kosten für die Erweiterung der Plätze, so sind die Vereine in der Lage sich maßgeblich an der Finanzierung zu beteiligen. Die bereits erfolgreich eingeworbenen zweckgebundenen Mittel liegen bei beiden Vereinen bereits im 6-stelligen Bereich. Die Kosten für die Verlagerung der Sportinfrastruktur der SGO wie Umkleiden, Lager, etc. können nicht den Vereinen angelastet werden.

Die Gesamtinvestition, die Vereinsanteile, Fördermittel, Mittel aus dem Kommunalen Investitionsprogramm (KIP) sowie der städtische Anteil sollen im Haushalt 2016 abgebildet werden. Eine vollständige Refinanzierung ist durch die Entwicklung der Sportfläche an der Altkönigstraße als Wohnbauland möglich.

Jürgen Odszuck
Erster Stadtrat